

# Das neue Produkthaftungsgesetz in Japan: Einführung, Übersetzung und Anmerkungen

*Olaf Kliesow*

## I. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

Der erste Entwurf eines Gesetzes über die Produkthaftung (*Seizôbutsu sekinin-hô*)<sup>1</sup> stammte bereits aus dem Jahre 1975. Durch den „Kanemi Reisöl-Fall“<sup>2</sup> und den „SMON-Fall“<sup>3</sup> wurde in der Öffentlichkeit der Ruf nach einem wirksameren Verbraucherschutz stärker<sup>4</sup>. 1972 entstand die erste Initiative<sup>5</sup> zur Erarbeitung eines Produkthaftungsgesetzes, durch die es 1975 zu einer ersten Veröffentlichung kam<sup>6</sup>. Auch innerhalb der Regierung beschäftigte sich die „Kommission für soziale Fragen“<sup>7</sup> mit dem Entwurf eines Produkthaftungsgesetzes. Diese Bemühungen verliefen jedoch im Sande. Weitere Entwürfe folgten, blieben unbeachtet.

Erst unter Ministerpräsident *Hosokawa* entstand im Sommer 1993 eine erneute Initiative die Produkthaftung spezialgesetzlich zu regeln. In mehreren Ministerien wurden Ausschüsse gebildet, die sich mit den Möglichkeiten eines wirksamen Verbraucherschutzes beschäftigen sollten<sup>8</sup>. Dabei kam es zu heftigen Debatten zwischen Parteien sowie Unternehmer- und Verbraucherschutzverbänden.

Eine der umstrittensten Fragen war, ob der Hersteller von der Haftung befreit sein sollte, wenn der Fehler des Produkts zu dem Zeitpunkt, in dem es in den Verkehr gebracht wurde, zwar vorhanden war, nach Wissenschaft und Technik aber nicht erkannt werden konnte (sog. Entwicklungsrisiken). Entgegen dem ursprünglichen Entwurf trägt dieses Risiko gem. Art. 4a GPH (vgl. Art. 7 e EG-Richtl.) nunmehr der Verbraucher.

- 
- 1 Im folgenden werden das japanische Gesetz über die Produkthaftung mit GPH, das deutsche Produkthaftungsgesetz mit PHG und die EG-Produkthaftungsrichtlinie mit EG-Richtl. abgekürzt.
  - 2 An den Folgen eines Gifts kamen über 10.000 Menschen zu Schaden, 142 von ihnen starben; vgl. KITAGAWA, ZENTARO (1992), *Doing Business in Japan*, Kapitel 4 § 4.04 (4) und (5).
  - 3 Vgl. KITAGAWA, a.a.O. (Fn. 2); die Zahl der Geschädigten betrug in diesem Fall über 5000.
  - 4 KAWAGUCHI, YASUHIRO, „*Seizôbutsu sekinin hô no seiritsu ni tsuite*“ (Über die Entstehung des Produkthaftungsgesetzes), *Jurisuto* No. 1051, 1.9.1994, S. 45 ff. (45).
  - 5 Initiator war *Wagatsuma*, Professor der Tokyo Universität.
  - 6 MASUDA, JUN, „*Seizôbutsu sekinin hô no teishutsu*“ (Die Vorlage des GPH), *Hanrei Jihô* No. 1490, 21.6.1994, S. 23 ff. (23).
  - 7 Jap.: *Kokumin seikatsu shingikai*, vgl. MASUDA (Fußnote 6) und KAWAGUCHI, a.a.O. (Fn. 4).
  - 8 Vgl. dazu MASUDA, JUN, „*Seizôbutsu sekinin hô ni kan suru hôseishingikai minpôbu*“.

Umstritten war auch die Regelung der Beweislast. Zwar enthält das GPH keine dem Art. 4 EG-Richtl. entsprechende Vorschrift<sup>9</sup>, so daß sich die Beweislast nach den allgemeinen zivilprozeßrechtlichen Regeln richtet. Danach hat der Geschädigte seinen Schaden, den Fehler des Produkts sowie den Kausalzusammenhang zwischen beidem zu beweisen. Er trägt damit das Risiko der Nichtbeweisbarkeit. In Japan hatte es energische Forderungen der Verbraucherverbände gegeben, hinsichtlich der Kausalität die Beweislast umzukehren, da es dem Verbraucher in der Praxis oft nicht möglich sein dürfte, diesen Beweis zu führen. Aufgrund von Protesten der Unternehmer, die befürchteten, der Verbraucher werde im Falle einer solchen Regelung jeden Unfall als Produktschadensfall deklarieren und Ersatz vom Hersteller verlangen, wurde diese nunmehr nicht ins Gesetz aufgenommen.

Am 12. April 1994 wurde der erarbeitete Entwurf dem Parlament vorgelegt und am 22. Juni 1994 verabschiedet. Das Gesetz tritt am 1. Juli 1995 in Kraft<sup>10</sup>. Nachfolgend wird die deutsche Übersetzung des Verfassers wiedergegeben.

## II. DAS GESETZ ÜBER DIE PRODUKTHAFTUNG VOM 22. JUNI 1994

### *Art. 1. (Gesetzesziel)*

Ziel dieses Gesetzes ist es, dadurch, daß das Gesetz für den Fall, daß jemand durch den Fehler eines Produktes getötet, sein Körper verletzt oder sein Vermögen geschädigt wird, die Pflicht des Herstellers zum Schadensersatz definiert und damit den Geschädigten schützt, zur Verbesserung des Lebensstandards sowie einer gesunden Wirtschaftsentwicklung beizutragen.

### *Art. 2. (Definition)*

- (1) Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede hergestellte oder verarbeitete bewegliche Sache.
- (2) Ein Produkt ist fehlerhaft im Sinne dieses Gesetzes, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung der Eigenart des Produkts, des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, sowie des Zeitpunktes, in dem es in den Verkehr gebracht worden ist, gewöhnlich erwartet werden kann.

---

9 Art. 4 EG-Richtl. lautet: Der Geschädigte hat den Schaden, den Fehler und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden zu beweisen.

10 Gesetz Nr. 85/1994; nach dieser Regelung wird für den Fall, daß der Hersteller nicht ermittelt werden kann, jeder Lieferant als Hersteller behandelt, es sei denn er benennt dem Geschädigten den Hersteller oder diejenige Person, die ihm das Produkt geliefert hat; zur Entstehungsgeschichte im einzelnen KAWAGUCHI a.a.O. S. 45 f. (Fn. 4).

(3) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist:

(a) Wer das Produkt hergestellt, weiterverarbeitet oder importiert hat (im folgenden Hersteller genannt).

(b) Wer sich selbst durch das Anbringen seines Namens, seines Firmennamens, seines Warenzeichens oder anderer Angaben (im folgenden Angabe eines Namens) als Hersteller ausgibt oder wer auf dem Produkt einen Namen angibt, der sich mit dem des Herstellers verwechseln läßt.

(c) Außer den im vorhergehenden Absatz genannten Personen, wer einen Namen angibt, der unter Berücksichtigung der Art und Weise der Herstellung, der Weiterverarbeitung, des Importes oder des Verkaufs als eigentlicher Hersteller des Produkts angesehen werden kann.

#### *Art. 3. (Produkthaftung)*

Ist das Produkt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Hersteller es in den Verkehr gebracht hat, fehlerhaft, und wird dadurch jemand getötet, sein Körper verletzt oder sein Vermögen geschädigt, so ist derjenige, der das Produkt hergestellt, verarbeitet, importiert oder seinen Namen im Sinne von Art. 2 III b, c daran angebracht hat, dem Geschädigten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Dies gilt jedoch nicht, wenn keine andere Sache als das Produkt selbst beschädigt worden ist.

#### *Art. 4. (Befreiung)*

Die Verpflichtung zum Schadensersatz im Sinne von Art. 3 tritt nicht ein, wenn der Hersteller beweisen kann, daß

(a) der Fehler zu dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnte;

(b) der Fehler ausschließlich durch die Anleitung bei der Konstruktion des Produkts, in welche das Teil eingearbeitet wurde, verursacht worden ist und den Hersteller des Teilprodukts bezüglich dieses Fehlers keine Fahrlässigkeit trifft. Satz 1 ist auf den Hersteller eines Grundstoffs entsprechend anzuwenden.

#### *Art. 5. (Zeitliche Begrenzung)*

(1) Der Schadensersatzanspruch nach Art. 3 verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Geschädigte oder sein gesetzlicher Vertreter Kenntnis von dem Schaden und der ersatzpflichtigen Person erlangt hat. Das gleiche gilt, wenn von dem Zeitpunkt an, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr gebracht hat, mehr als zehn Jahre vergangen sind.

(2) Die zehnjährige Frist des vorhergehenden Absatzes beginnt für den Fall, daß der Schaden dadurch entsteht, daß sich schädigende Stoffe im Körper des Geschädigten ansammeln, erst mit dem Eintritt des Schadens. Gleiches gilt für den Fall, daß die Symptome einer Krankheit erst im Verlauf der Zeit auftreten.

*Art. 6. (Anwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches)*

Auf die Verpflichtung des Herstellers zum Ersatz des Schadens, der durch den Fehler eines Produkts entstanden ist, finden neben diesem Gesetz die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (Gesetz Nr. 89/1986) Anwendung.

*Art. 7. (Inkrafttreten)*

(1) Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach seiner Bekanntmachung in Kraft und ist auf Produkte anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht werden.

(Änderung des Gesetzes betreffend die Schadensersatzpflicht in Atomfällen)

(2) Ein Teil des Gesetzes betreffend die Schadensersatzpflicht von Atomfällen (1961 Nummer 147) ist geändert worden .

### III. ANMERKUNG

Das Gesetz entspricht im wesentlichen der EG-Richtlinie vom 25.7.1985 zur Angleichung des Rechts der Produzentenhaftung in der Europäischen Gemeinschaft und damit weitestgehend dem dt.GPH vom 15.12.1989.

Ebenso wie in der EG-Richtl. ist die Haftung des Herstellers eine Gefährdungshaftung. Im Unterschied zur EG-Richtl. sieht das GPH weder eine Haftungsbegrenzung<sup>11</sup> noch eine Selbstbeteiligung<sup>12</sup> vor. Die Haftung verjährt drei Jahre nach Kenntniserlangung bzw. erlischt grundsätzlich 10 Jahre, nachdem der Hersteller das Produkt in den Verkehr gebracht hat. Eine Ausnahme ist in Art. 5 Abs. 2 GPH vorgesehen, der eine Erweiterung der Haftung gegenüber der EG-Richtl. mit sich bringt.

Die Definition des Herstellers entspricht grundsätzlich derjenigen des Art. 3 EG-Richtl. Im Unterschied zur EG-Richtl. sieht das japanische Gesetz entgegen den Bestrebungen der Verbraucherverbände eine dem Art. 3 Abs. 3 EG-Richtl. entsprechende Regelung jedoch nicht vor. Nach Art. 3 Abs. 3 EG-Richtl. wird für den Fall, daß der Hersteller nicht ermittelt werden kann, jeder Lieferant als Hersteller behandelt, es sei denn er benennt dem Geschädigten den Hersteller oder diejenige Person, die ihm das Produkt geliefert hat. Sinn und Zweck der Regelung ist es, den Verbraucher zu schützen und der Anonymität der Produkte durch Verschleierung entgegenzuwirken sowie den Lieferanten im eigenen Interesse zur Aufklärung der Herkunft der Ware anzuregen<sup>13</sup>.

---

11 Der deutsche Gesetzgeber hat die ihm durch Art. 16 EG-Richtl. eingeräumte Möglichkeit genutzt, eine Haftungsbegrenzung festzusetzen (§ 10 PHG). Damit ist Deutschland neben Israel das einzige Land, dessen PHG eine Haftungsbegrenzung vorsieht.

12 Art. 9 b EG-Richtl., § 11 PHG.

13 PALANDT, Kommentar zum BGB, 53. Auflage 1994, PHG § 4, 5a; TASCHNER / FRITSCHER, Kommentar zum Produkthaftungsgesetz und zur EG-Produkthaftungsrichtlinie, Richtl. Art. 3 Rz. 23.

Nach Ansicht japanischer Rechtsgelehrter widerspräche es der allgemeinen Rechtsdogmatik, den Schadensersatzpflichtigen bei unerlaubten Handlungen alleine danach zu bestimmen, über welche Informationen der Geschädigte verfügt<sup>14</sup>. Daher lehnten sie die Aufnahme einer Art. 3 Abs. 3 EG-Richtl. entsprechenden Vorschrift in das GPH ab.

Art. 2 Abs.1 GPH definiert als Produkt jede hergestellte oder verarbeitete bewegliche Sache. Als Produkt gelten nur körperliche Gegenstände<sup>15</sup>. Damit fallen nicht unter den Begriff des Produktes in Art. 2 Abs. 1 GPH Software, Dienstleistungen, Lichtstrahlen, Elektrizität<sup>16</sup>, Atomenergie sowie Erdwärme. Hingegen werden Erdöl und Gas von Art. 2 Abs. 1 GPH<sup>17</sup> erfaßt, nicht aber landwirtschaftliche Produkte und unbewegliche Sachen<sup>18</sup>.

Als sondergesetzlich geregelter Fall der unerlaubten Handlungen richtet sich der Umfang des Schadensersatzes nach Art. 416 ZG<sup>19</sup>. Es ist daher zu erwarten, daß die von der Rechtsprechung unter Art. 416 ZG zu der deliktischen Produkthaftung entwickelten Grundsätze zum Schadensersatz auch nach dem 1. Juli 1995 beibehalten werden. Beachtung verdient allerdings die Tatsache, daß nunmehr im Gegensatz zu der deliktischen Produkthaftung nach Art. 709 ZG auch die Schädigung des Betriebsvermögens unter Art. 3 GPH fallen soll. Insofern besteht auch hier eine Erweiterung der Haftung gegenüber der EG-Richtlinie.

Insgesamt aber bleibt das Gesetz hinsichtlich des Verbraucherschutzes hinter den bisherigen Gesetzesentwürfen zurück. Die Erwartungen der Verbraucherschutzverbände wurden enttäuscht. Umsonst waren auch die Befürchtungen der Unternehmer, die Produkthaftung werde sich wesentlich verschärfen. Insbesondere unter Berücksichtigung der Urteils des Distriktgerichtes Osaka vom 27. März 1994 wird sich durch das neue GPH wenig ändern: In diesem Urteil nimmt das Gericht bereits eine Gefährdungshaftung des Herstellers an<sup>20</sup>. Abzuwarten bleibt allerdings, wie sich das Verhältnis von GPH und der deliktischen Haftung nach Art. 709 jBGB entwickeln wird.

---

14 KAWAGUCHI, a.a.O. S. 48 (Fn. 4).

15 KAWAGUCHI, a.a.O. S. 47 (Fn. 4).

16 Hier abweichend von der EG-Richtl., vgl. Richtlinie Art. 2 Satz 3.

17 So die Begründung der Regierungskommission. Kritisiert wird in der Literatur, daß der Gesetzgeber es versäumt hat, hier für Klarstellung im Gesetz selbst zu sorgen. So MATSUMOTO, TSUNEO; „*Seizôbutsu no hani to igi*“ (Bedeutung und Grenzen des Produkts), *Jurisuto* 1994, No. 1051 S. 23 ff. (26).

18 Vgl. MATSUMOTO a.a.O. (Fn. 17).

19 KAWAGUCHI, a.a.O. S. 49 (Fn. 4).

20 Urteil abgedruckt in *Hanrei Taimuzu* No. 842, 15.6.1994 S. 69 ff. Zur Gefährdungshaftung vgl. Punkt 7. In der Öffentlichkeit ist das Urteil auf großes Interesse gestoßen, vgl. z.B. *Asahi Shinbun* (Morgenausgabe) vom 13., 14., 18. und 22. April 1994 sowie (Abendausgabe) vom 12. und 14. April 1994: Infolge eines Defektes in einem Fernsehgerät der Firma *Matsushita* war bei dem Kläger (einem Bauunternehmen) ein Zimmer ausgebrannt. Das Distriktgericht erkannte den Anspruch auf Schadensersatz des Klägers an und wendete dabei die dem jetzt verabschiedeten Produkthaftungsgesetz zugrundeliegenden Wertungen an. Da dem Kläger in aller Regel das Wissen und die technischen Möglichkeiten zum Beweis des

*Anmerkung der Redaktion:* die Übersetzung wurde erstmals in Heft Nr. 13/14 1994/95 der MITTEILUNGEN abgedruckt.

---

fahrlässigen Handelns des Herstellers fehlten, wäre es unbillig, dem Kläger hierfür die Beweislast aufzubürden. Bemerkenswerterweise sah *Matsushita* von einer Berufung gegen das Urteil ab.